

## – Das Messstellenbetriebsgesetz –

Die Regensburg Netz GmbH beantwortet  
Ihre häufigsten Fragen



# Inhalt

## 1. Allgemein

- 1.1. Welche Ziele werden mit dem Einbau von intelligenten Zählern verfolgt?.....3
- 1.2. Was ist ein Messstellenbetreiber?.....3
- 1.3. Worum handelt es sich bei den neuen Zählern?.....4

## 2. Rollout

- 2.1. Bis wann werden bei wem welche Zähler eingebaut?.....4
- 2.2. Wann startet der Rollout mit den neuen Zählern in Regensburg und der Region?.....5
- 2.3. Wie funktioniert der Einbau und was muss ich als Kunde tun?.....6
- 2.4. Muss ich den Zähler austauschen lassen?.....6
- 2.5. Muss ich Zutritt zu meinem Zähler gewähren?.....6

## 3. Kosten

- 3.1. Was kosten die neuen Zähler?.....7
- 3.2. Wie werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb abgerechnet?.....7

## 4. Datenschutz

- 4.1. Wer hat Zugriff auf meine Daten?.....8
- 4.2. Wie sicher sind meine Daten gegen Missbrauch?.....8

## 1. Allgemein

### 1.1. Welche Ziele werden mit dem Einbau von intelligenten Zählern verfolgt?

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, dessen wichtigster Bestandteil das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist, trat am 02.09.2016 in Kraft. Erneuerbare Energien sollen auf digitalem Wege besser in das Stromversorgungssystem integriert werden. Dies ist notwendig, weil ein Energieversorgungssystem, bei dem der Strom hauptsächlich aus schwankender (da wetterabhängiger) Erzeugung stammt, besonders flexibel reagieren können muss.

Mit intelligenten Messsystemen soll eine sichere und standardisierte Kommunikation in den Energienetzen der Zukunft ermöglicht werden. So könnte künftig dank eines modernen Kommunikationsnetzes, das Erzeugung, Verbrauch und Stromnetz digital miteinander verknüpft, das Stromnetz bei Engpässen oder Überkapazitäten schnell geregelt werden. Intelligente Messsysteme bilden hierfür einen wichtigen Baustein.

### 1.2. Was ist ein Messstellenbetreiber?

Messstellenbetreiber (MSB) sind neben Stromlieferanten und Netzbetreibern ein weiteres Glied des deutschen Energiemarktes. Der MSB ist für den Einbau, Betrieb und Wartung von Messstellen (Zählern) sowie für eine mess- und eichkonforme Messung verantwortlich. Laut Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gibt es grundzuständige und wettbewerbliche Messstellenbetreiber.

Sie haben die Möglichkeit, den Messstellenbetreiber frei zu wählen. Dieser muss jedoch einen einwandfreien Messstellenbetrieb gemäß MsbG gewährleisten können.

**Grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB)** ist in der Regel der Netzbetreiber vor Ort. In unserem Stromnetzgebiet nehmen wir als Regensburg Netz GmbH die Rolle des gMSB auch für Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen gemäß § 37 Abs. 1 MsbG wahr.



### 1.3. Worum handelt es sich bei den neuen Zählern?

Das vom Gesetzgeber verabschiedete neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht den flächendeckenden Einbau neuer, digitaler Stromzähler vor. Man unterscheidet hierbei:

- **Moderne Messeinrichtungen (mME):** Diese sind digitale Stromzähler, die den Stromverbrauch und die Nutzungszeit messen und für eine definierte Zeit speichern. Moderne Messeinrichtungen können jedoch nicht fernausgelesen werden und auch keine Zählerstände versenden. Optional kann die mME über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden.
- **Intelligente Messsysteme (iMS):** Diese bestehen aus einem digitalen Stromzähler und einer Kommunikationseinheit (Smart-Meter-Gateway genannt). Intelligente Messsysteme werden in das Stromnetz eingebunden und ermöglichen eine Speicherung und eine digitale Datenübertragung des Stromverbrauchs an die entsprechenden Marktpartner.



### Unterscheidung der wesentlichen Stromzählertypen

	Ferraris-Zähler	Moderne Messeinrichtung (mME)	Intelligentes Messsystem (iMS)	Kommunikationseinheit = Smart-Meter-Gateway
<b>Zählertyp</b>	analoger Zähler	digitaler Zähler ohne Kommunikationseinheit	digitaler Zähler mit Kommunikationseinheit	Kommunikationsschnittstelle
<b>Funktionen des Zählers</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aktueller Zählerstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aktueller Zählerstand</li> <li>▪ gespeicherte Werte &gt; tages- / wochen- / monats- / jahresgenau 2 Jahre im Rückblick</li> <li>⇒ aufrüstbar mit einer Kommunikationseinheit zum iMS</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aktueller Zählerstand</li> <li>▪ gespeicherte Werte ¼ h genau abrufbar in Tages- / Wochen- / Monats- / Jahresanzeige</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schnittstelle zwischen Zähler und Kommunikationsnetz</li> <li>▪ kann ein oder mehrere Zähler anbinden</li> <li>▪ automatische Verarbeitung und Datenübertragung an alle Berechtigte (z.B. MSB)</li> </ul>
<b>Zuständig für Einbau, Messung und technischen Betrieb</b>	Grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) ⇒ Regensburg Netz GmbH im eigenen Stromnetzgebiet (siehe 1.2.) oder ein vom Verbraucher beauftragter Messstellenbetreiber (wettbewerblicher MSB)			

## 2. Rollout

### 2.1. Bis wann werden bei wem welche Zähler eingebaut?

Verbraucher mit einem Stromverbrauch von unter 6.000 kWh pro Jahr erhalten schrittweise bis zum Jahr 2032 moderne Messeinrichtungen.

Lediglich Verbraucher mit jährlich mehr als 6.000 kWh Stromverbrauch und Betreiber von Strom erzeugenden Anlagen sowie abschaltbare Verbraucher nach §14a EnWG erhalten ein intelligentes Messsystem.

## Einbaupflichten für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)



### 2.2. Wann startet der Rollout mit den neuen Zählern in Regensburg und der Region?

Die **modernen Messeinrichtungen** kommen in Regensburg und den zum Stromnetzgebiet der Regensburg Netz GmbH gehörenden Umlandgemeinden (siehe nachfolgende Karte) ab März 2018 zum Einsatz.

Die Umrüstung geschieht kontinuierlich im Zuge von ohnehin erforderlichen Zählerwechseln in Folge des Ablaufs von Eichfristen bisheriger Zähler sowie bei Neu- bzw. Umbauten.

Mit dem Einbau **intelligenter Messsysteme** kann erst begonnen werden, wenn entsprechend zertifizierte Geräte verfügbar sind. Dies ist laut MsbG gegeben, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen entsprechend geeignete intelligente Messsysteme anbieten, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies feststellt und auf seinen Internetseiten veröffentlicht.



### 2.3. Wie funktioniert der Einbau und was muss ich als Kunde tun?

Sie müssen sich **nicht selbst** um den Einbau kümmern. Ihr grundzuständiger oder ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber kommt auf Sie zu.

Die Regensburg Netz GmbH kündigt den Zähleraustausch circa zwei Wochen vorher schriftlich an.

### 2.4. Muss ich den Zähler austauschen lassen?

Ja. Der Wechsel der alten Zähler ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Messstellenbetreiber sind dazu verpflichtet, das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) rechtskonform umzusetzen.

Ob bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wird, hängt von Ihrem Durchschnittsstromverbrauch der letzten drei Jahre ab. (siehe dazu auch Punkt 2.1.)

Bis zum Jahr 2032 müssen laut Gesetz 95 Prozent der relevanten Zähler ausgetauscht sein.

### 2.5. Muss ich Zutritt zu meinem Zähler gewähren?

Ja, das Zutrittsrecht ist an mehreren Stellen gesetzlich geregelt.

#### § 38 MsbG

*Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.*

#### § 21 NAV

*Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.*

#### § 9 StromGVV

*Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.*

### **3. Kosten**

#### **3.1. Was kosten die neuen Zähler?**

Das Messstellenbetriebsgesetz verpflichtet die grundzuständigen Messstellenbetreiber, sich bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen an **gesetzliche Preisobergrenzen** zu halten. Für moderne Messeinrichtungen liegt die Grenze bei 20 Euro brutto im Jahr. Die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme sind verbrauchs- bzw. leistungsabhängig (siehe Preisblatt der Regensburg Netz GmbH unter [www.regensburg-netz.de](http://www.regensburg-netz.de)). Bitte beachten Sie außerdem die geltenden Preise auf der Homepage Ihrer zuständigen Netzgesellschaft.

In welchem Umfang diese Kosten an Sie weitergegeben werden, hängt von Ihrem Stromanbieter und Ihrem Stromvertrag ab. Ihr Anbieter wird Sie über eine eventuell notwendige Preisänderung informieren.

#### **3.2. Wie werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb abgerechnet?**

Sofern Sie nichts anderes vereinbart haben, rechnet Ihr Messstellenbetreiber die Entgelte über Ihren Stromlieferanten ab. Ob und in welchem Umfang Ihr Stromversorger diese Kosten an Sie weitergibt, hängt von Ihrem Anbieter ab. Dieser wird Sie dann gegebenenfalls über eine Preisänderung Ihres Stromvertrages informieren. Sollte Ihr Stromlieferant die Messentgelte nicht im Rahmen Ihres Stromliefervertrages abrechnen wollen, erhalten Sie in Zukunft eine separate Rechnung über die Messentgelte von Ihrem Messstellenbetreiber, also beispielsweise von der Regensburg Netz GmbH.

## **4. Datenschutz**

### **4.1. Wer hat Zugriff auf meine Daten?**

Bei Verbrauchern mit moderner Messeinrichtung findet vom Zähler aus keine direkte Datenübertragung statt. Folgendes betrifft nur Verbraucher mit intelligenten Messsystemen:

In erster Linie erhalten Ihr Stromlieferant und Ihr zuständiger Netzbetreiber (Datenzugriffsberechtigte) Ihre Verbrauchswerte.

Liegt Ihr Verbrauch über 10.000 kWh pro Jahr, so erhalten Ihr Stromlieferant und der Netzbetreiber detaillierte Angaben in Form eines Verbrauchsprotokolls in 15-Minuten-Intervallen vom Smart-Meter-Gateway. Von Anlagenbetreibern erhalten diese ebenfalls ein Protokoll der Einspeisemengen in 15-Minuten-Intervallen.

Liegt Ihr Verbrauch unter 10.000 kWh pro Jahr, so erhalten diese Datenzugriffsberechtigten ausschließlich die Summe des Stromverbrauchs für das ganze Jahr. Nur wenn im Liefervertrag mit dem Versorger ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, etwa für variable Tarife, werden detailliertere Daten übertragen.

### **4.2. Wie sicher sind meine Daten gegen Missbrauch?**

Die vom intelligenten Messsystem (iMS) gespeicherten Messwerte sind datenschutzrechtlich sensibel und könnten Erkenntnisse über Alltag, Gewohnheiten und Lebensstandard der Verbraucher verraten.

Damit diese Daten nicht gehackt werden und in die falschen Hände geraten können, stellt das Messstellenbetriebsgesetz hohe Anforderungen an die Sicherheit der Geräte und die IT der Messstellenbetreiber. Alle Messsysteme und Übertragungswege sind geprüft und die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen muss über Zertifizierungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nachgewiesen werden. Damit ist ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet.

Bei Kunden mit modernen Messeinrichtungen findet vom Zähler aus keine direkte Datenübertragung statt.